

Besoldungs- und Bussenreglement für die Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 43 / Art. 44 / Art. 45 des kommunalen Feuerwehrgesetzes am 4. Februar 1999 erlassen, revidiert am 9. März 2001, 17. Mai 2001 resp. 12. Juli 2001, 7. März 2002 und 7. August 2008.

Art. 1

Leitung und Aufsicht

Der Kommandant und der Vizekommandant beziehen für ihre im Feuerwehrgesetz umschriebenen Obliegenheiten, nebst dem Sold für den Übungsdienst, feste Jahresentschädigungen. Diese betragen:

- für den Feuerwehrkommandanten Fr. 4000.00
- für den Feuerwehrvizekommandanten Fr. 2000.00

Art. 2

Allgemeiner Feuerwehr- dienst

¹Der Allgemeindienstleistende hat von insgesamt 32 Übungen à 2 Std. minimal 6 und maximal 9 Übungen zu besuchen.

²Er erhält dafür pro geleistete Übung Fr. 38.00 und bezahlt pro unentschuldigte Übung Fr. 19.00 Busse. Wer weniger als die minimale Anzahl Übungen besucht, bezahlt den Pflichtersatz.

Art. 3

Spezialisten Feuerwehr- dienst

¹Der Spezialist hat von insgesamt 32 Übungen à 2 Std. minimal 20 und maximal 32 Übungen zu besuchen.

²Er erhält pro geleistete Übung Fr. 38.00 und bezahlt pro unentschuldigte Übung Fr. 19.00 Busse. Wer weniger als die minimale Anzahl Übungen besucht, bezahlt den Pflichtersatz.

Art. 4**Kader
Feuerwehr-
dienst**

¹Das Kader hat von insgesamt 36 Übungen à 2 Std. minimal 23, maximal 36 Übungen zu besuchen.

²Es erhält pro geleistete Übung Fr. 38.00 und bezahlt pro unentschuldigte Übung Fr. 19.00 Busse. Wer weniger als die minimale Anzahl Übungen besucht, bezahlt den Pflichtersatz.

Art. 5**Aktivdienst
(Ernsteinsätze)**

Im Aktivdienst (Brandfälle, Hilfeleistung, Wassernot) werden die Feuerwehrangehörigen von der ersten Stunde an besoldet. Die Entschädigung beträgt Fr. 28.00 pro Stunde. Öl- und Chemiewehreinsätze werden nach der kant. Gebührenverordnung für den Schadendienst entschädigt.

Art. 6**Spezial-
aufgebote**

¹Spezialaufgebote, wie Zeltwachen, Ordnungsdienst, Brandwachen sowie die Arbeit des Materialwartes werden nach Zeitaufwand im Stundenlohn entschädigt. Der Stundenlohn beträgt Fr. 28.00.

²Für den Wochenendpikettendienst werden Pauschalentschädigungen entrichtet. Die Pikettdienstleistenden sind innert weniger Minuten im Feuerwehrlokal einsatzbereit. Ebenfalls werden für Angehörige des Pikettzuges (Pager und Funkrufempfänger) Jahrespauschalen entrichtet. Ausgenommen sind hier Personen, die in irgendeiner Weise eine Jahresentschädigung beziehen.

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Wochenpikett | Fr. | 150.00 |
| - Pager/Funkrufempfängerdienst pro Jahr | Fr. | 100.00 |

³Eine Kumulation von Pikettdienstleistungen ist nicht möglich. Es ist bei der Einteilung darauf zu achten, dass Überschneidungen vermieden werden.

Art. 7**Aufgebote
Hydranten-
kontrolle**

Der Zeitaufwand für die Teilnahme des Kommandanten und Vizekommandanten bei Hydrantenkontrollen und Wasserleitungsabnahmen wird mit Fr. 28.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 8**Ausbildungs-
kurse**

¹Für den Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Kommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Taggeld für Kurse ganzer Tag
Fr. 220.00 inkl. Kantonsbeitrag
- Taggeld für Kurse halber Tag
Fr. 100.00
- Verpflegungszulage Fr. 25.00
- Morgenessen Fr. 10.00
- Übernachtungszulage Fr. 66.00 inkl. Morgenessen

²An die Fahrkosten bei auswärtigen Kursen wird das Billett 2. Klasse oder Fr. 00.60 pro Autofahrkilometer vergütet.

³Werden die Verpflegungs- / Übernachtungskosten vom Veranstalter getragen, so entfällt die entsprechende Entschädigung.

⁴Die Verpflegungszulage wird nur gegen Vorweisung eines Beleges ausbezahlt, wenn die Feuerwehrleute selbst dafür aufkommen müssen.

Art. 9**Sitzungen und
Tagungen**

Der Zeitaufwand für Sitzungen, Tagungen etc. wird nach den vom Gemeindevorstand für Behörden und Kommissionen aufgestellten Entschädigungsrichtlinien bezahlt.

Art. 10**Übungs-
bussen**

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Aufgeböten aller Art hat eine Busse von Fr. 19.00 zur Folge.

Art. 11**Inkrafttreten**

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und hebt das Besoldungs- und Bussenreglement für die Feuerwehren der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 7. November 1996 auf.

²Die Revision von Art. 8 vom 9. März 2001 gilt ab dem 1. Januar 2001.

³Die Revision von Art. 1 vom 17. Mai 2001 resp. 12. Juli 2001 gilt ab dem 1. Januar 2002.

⁴Die Revision von Art. 5, Art. 6, Art. 7 und Art. 8 vom 7. März 2002 gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2002.

⁵Die Revision von Art. 1 vom 7. August 2008 gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008.

⁶Die Revisionen von Art. 5, Art. 6 und Art. 7 vom 7. August 2008 gelten ab dem 1. Januar 2009.